

# Die Lebensmittelindustrie

Fachverband der Nahrungs- und

WIRTSCHAFTSKAMMER

FIAA

Food Industries Association of Austria  
Federation des Industries Alimentaires  
Autrichiennes

Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)

ÖSTERREICH

## Positionspapier des Süßwarenverbandes zur QUID-Kennzeichnung

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Mit der Richtlinie 97/4/EG wurden Bestimmungen zur mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung („QUID“) in die EG-Etikettierungsrichtlinie 79/112/EG eingefügt. Trotz jahrelanger Beratungen zu diesem Thema ist es nicht gelungen, einen verständlichen und leicht anwendbaren Richtlinienentwurf zu beschließen. Die Unklarheiten, die sich aus den QUID-Bestimmungen ergeben, ließen sogar Handelshemmnisse aufgrund von unterschiedlichen nationalen Auslegungen befürchten. Aus diesem Grund musste die Ausnahmerichtlinie 1999/10/EG veröffentlicht werden. Die EG-Kommission sah sich zusätzlich veranlasst, Leitlinien zur Anwendung von QUID herauszugeben.

Die Richtlinien 97/4/EG und 1999/10/EG wurden durch die Novelle BGBl. II 1999/462 in die LMKV eingefügt. Da diese QUID-Bestimmungen wegen der inhaltlichen Unklarheiten derzeit weder von den Herstellern angewendet noch von der Lebensmittelüberwachung kontrolliert werden, wurde die Anwendung dieser Kennzeichnung mit Erlass des Bundeskanzleramtes (GZ AV 31.901/61-VI/B/12/99 vom 17.12.1999) bis 31.12.2000 "ausgesetzt". Die Zeit sollte dazu genutzt werden, um durch Befassung der Codex-Unterkommissionen österreichweit einheitliche Richtlinien zur QUID-Kennzeichnung zu beschließen.

Aufgrund des unklaren Richtlinienentwurfes ergeben sich auch für die Betriebe des Süßwarenverbandes in der Praxis einige Fragen. Da der Ablauf des „Toleranz-Erlasses“ (31.12.2000) bereits in greifbare Nähe rückt und eine allfällige Etikettenumstellung einen großen Zeitvorlauf benötigt, hat sich der Verband der österreichischen Süßwarenindustrie mit dem Thema QUID bereits intensiv auseinandergesetzt. Im Mai 2000 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus

Behördenvertretern, Branchenexperten sowie der Lebensmittelversuchsanstalt (LVA) mit dem Ziel gebildet, den Warenkorb der österreichischen Süßwaren-Hersteller im Hinblick auf eine künftige QUID-Kennzeichnung kritisch zu durchleuchten und dort, wo eine QUID-Kennzeichnung künftig notwendig sein wird, nationale Richtlinien für eine einheitliche Mengenangabenregelung auszuarbeiten. Bei der Diskussion konnten folgende Standpunkte festgelegt werden:

### ***Kakao- und Schokoladeerzeugnisse:***

Diese Produkte unterliegen derzeit nicht dem Anwendungsbereich der LMKV. Durch die Einbeziehung der neugefassten Kakao- und Schokoladeerzeugnisse-Richtlinie in den Geltungsbereich der EG-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG ist für die Hersteller zur künftigen Anwendung der QUID-Bestimmungen eine ausreichende Rechtssicherheit notwendig.

### ***Nougat***

Aufgrund der in Europa uneinheitlichen Zusammensetzung gibt es zu Nougat keine Verbrauchererwartung betreffend wertbestimmender Zutaten. Die mengenmäßige Angabe von "Haselnüssen" hat keine rechtliche Grundlage. Im Falle von Pralinen-Mischungen mit Nougat gibt der Hinweis "mit Nougat" in der Sachbezeichnung lediglich eine Sortendifferenzierung an, um dem Konsumenten eine Unterscheidung von anderen Geschmacksrichtungen (wie z.B. "mit Marzipan") zu ermöglichen.

### ***Füllungen***

Die mengenmäßige Deklaration der Füllung richtet sich nach der verwendeten Sachbezeichnung und allfälligen Hervorhebungen auf der Verpackung. Bei z.B. "Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme" wird der Anteil der Haselnusscremefüllung anzugeben sein. Die Hervorhebung der Zutat "Haselnuss" kann die zusätzliche Angabe der Menge der Haselnüsse erforderlich machen, solange die einzelne Zutat nicht nur als kleine Menge zur Geschmacksgebung eingesetzt wird (z.B. "Zitronenschnitten").

Weder die Richtlinie 97/4/EG noch die österreichische LMKV legt fest, ob sich die anzugebende Menge auf das Endprodukt oder auf die zusammengesetzte Zutat beziehen soll. Innerhalb der Grenzen des Irreführungsverbotes sind daher beide Angaben richtig.

### ***Kleine Mengen zur Geschmacksgebung***

Um die nötige Rechtssicherheit bei der Anwendung von QUID zu erreichen, wird von den Herstellern die Festlegung des Begriffes "kleine Mengen zur Geschmacksgebung" dringend für notwendig erachtet. Die Festlegung ist dem Ermessen der Mitgliedstaaten vorbehalten, wobei eine solche bisher von keinem Mitgliedstaat getroffen wurde. In der Praxis kann man derzeit von einem Wert von 2 bis 3 % ausgehen. Aromen werden in den meisten Fällen als kleine Menge zur Geschmacksgebung eingesetzt.

### ***Dragees, Drageemischungen, Pralinenmischungen***

Die Sachbezeichnung "Drageemischung" bzw. "Pralinenmischungen" löst ohne Hervorhebung einer einzelnen Zutat QUID nicht aus.

### ***Mit Früchten und Likör bzw. Likör gefüllte Schokoladen***

Die mengenmäßige Angabe von Früchten und Likörfüllung bei Schokoladen (z.B. "Weinbrand-Weichsel-Praline") ist nicht ausschlaggebend für die Kaufentscheidung des Verbrauchers. Bei diesen Produkten bestimmt die Größe der verwendeten Frucht die Menge der Restfüllung. Daher gäbe eine mengenmäßige Zutatenangabe dem Verbraucher keine verlässlichen Informationen.

Darüber hinaus werden für die Füllungen Spirituosenkonzentrate mit unterschiedlichen Alkoholgehalten eingesetzt, deren Menge dem Konsumenten keine Vergleichbarkeit mit handelsüblichen Spirituosen liefert.

### ***Punschkräpfen***

Aufgrund der Sachbezeichnung "Punschkräpfen" liegt kein Auslösetatbestand für die QUID-Kennzeichnung vor.

### ***Berechnungsmethode***

Grundsätzlich entspricht die anzugebende Menge der Menge der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung. Bei Lebensmitteln, denen infolge von Hitze oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, ist die Menge der anzugebenden Zutat jedoch auf das Enderzeugnis zu beziehen (§ 4 Z 7a lit. d sublit. i LMKV).

